



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Kirchen, Religions- und
Glaubensgemeinschaften
im Land Baden-Württemberg

Stuttgart 3.5.2020
Durchwahl 0711 279-2866
Telefax 0711 279-2799
Name Prof. Dr. Michael C. Hermann
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen RA-7101.10/151
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Bestatter
im Land Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Landespolizeipräsidium
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Kommunale Landesverbände

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen

Anlage
Verordnung vom 3.5.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium hat eine neue Verordnung verkündet, die insbesondere die Zulässigkeit von Gottesdiensten und Bestattungen regelt. Die Verordnung finden Sie im Anhang. Sie ist ab 4.5.2020 wirksam.

Ab sofort gilt nun, dass Veranstaltungen und Ansammlungen zur Religionsausübung zulässig sind, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person eingehalten ist und der jeweilige Veranstalter insbesondere durch ein schriftliches Infektions-

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

schutzkonzept für jeden Veranstaltungsort sicherstellt, dass Infektionsrisiken so weit wie möglich reduziert werden. Dieses Infektionsschutzkonzept muss den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorgelegt werden. Bitte beachten Sie die weiteren Vorschriften zur Desinfektion, zu Körperkontakten und zur Verwendung von Gegenständen durch mehrere Personen in der Verordnung. Das Trinken aus einem gemeinsam genutzten Gefäß ist mit den Vorgaben des Infektionsschutzes nicht zu vereinbaren.

Für Veranstaltungen unter freiem Himmel gilt ferner, dass eine Höchstzahl von 100 Personen nicht überschritten werden soll. Für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel gilt eine Höchstzahl von 50 Personen, wobei Bestatter und weitere Mitarbeiter nicht mitzuzählen sind, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbaren Kontakt kommen. Bei allen Veranstaltungen wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung empfohlen.

Bitte beachten Sie ggfs. weitere Vorgaben der örtlich zuständigen Behörden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.km-bw.de

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann
Ministerialrat

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen

vom 3. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 4 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(1) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften (z.B. Kirchen, Moscheen, Synagogen) zur Religionsausübung sind unter folgenden Maßgaben und Voraussetzungen sowie unter dem Vorbehalt weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person eingehalten ist; die Vorgabe gilt nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben;

b) bei der Durchführung Infektionsrisiken so weit wie möglich reduziert werden.

Insbesondere sind alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, vor und nach jeder Veranstaltung zu desinfizieren. Für die Teilnehmenden ist die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

(2) Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, für jeden Veranstaltungsort ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 darstellt und eine verantwortliche Person ausweist. Das Infektionsschutzkonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 2

Veranstaltungen unter freiem Himmel

Religiöse Veranstaltungen und Ansammlungen unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig. Dabei soll die Gesamtzahl von 100 Teilnehmenden nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 1 entsprechend.

§ 3

Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben mit höchstens 50 Teilnehmenden zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen.

(2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten; ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

(3) Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.

(4) Rituelle Totenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen Schutzmaßnahmen und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden, sind zulässig. Die Teilnahme weiterer Personen ist untersagt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und am 15. Juni 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums vom 2. April 2020 (GBl. 2020 S. 198) außer Kraft.

Stuttgart, den 3. Mai 2020

gez.

Michael Föll

Ministerialdirektor